



Vorlage Nr.: 2015/018

03.02.2015

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	17.02.2015	7
Kreistag	Landrat	23.02.2015	10

Gründung einer Vestischen Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft für den Kreis Recklinghausen mbH (VGV)

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Kreis gründet die „Vestische Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft für den Kreis Recklinghausen mbH“ (VGV). Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags befindet sich in der Anlage.
 2. Die für die Gründung der Gesellschaft erforderlichen Mittel werden aus ZIRE zur Verfügung gestellt.
 3. Die Gesellschafterversammlung besteht aus drei Personen. Es werden benannt
 - a. Der Landrat
 - b. ...
 - c. ...
 4. Die Geschäftsführung der Grundstücksgesellschaft erfolgt nebenamtlich durch Personal der Kreisverwaltung.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Anforderungen an Wohnen, Freizeit, Industrie, Natur und Verkehr miteinander in Einklang zu bringen, ist lokal und regional eine ständige Herausforderung für die öffentliche Hand. Diese Herausforderung gilt in einer hochverdichteten Region wie dem Kreis Recklinghausen in besonderem Ausmaß. So besteht z.B. aktuell für den Kreis auch nach Erkenntnissen des Regionalverbandes Ruhr und der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH ein Mangel an größeren verfügbaren Industrie- und Gewerbeflächen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Sicherung von Grundstücken für Ziele der regionalen Entwicklung hat damit für den Kreis eine hohe Bedeutung. Um die Entwicklung des Kreisgebiets im Sinne der öffentlichen Interessen besser steuern zu können, gründet der Kreis deshalb eine Grunderwerbsgesellschaft. Über diese Gesellschaft sollen Flächen, die für die Entwicklung des Kreises von Bedeutung sind, erworben, veräußert und verwaltet werden. Darunter können z.B. fallen

- Flächen für Gewerbe- und Industriestandorte
- Flächen für Ausgleich und Ersatz
- Flächen für den Artenschutz
- Flächen für Freizeitstandorte

Es handelt sich bei der Gesellschaft um eine „nicht-wirtschaftliche Betätigung“ im Sinne von § 107 Abs. 2 GO NW.

Über die Grundstücksgesellschaft soll z.B. der Kauf von Flächen der RWE in den ehemaligen Dortmunder Rieselfeldern erfolgen, um sie der newPark GmbH zur Entwicklung und Vermarktung zur Verfügung zu stellen. Denkbar wäre auch die Einlage weiterer kreiseigener Grundstücke in die Gesellschaft.

Die für den Kauf der Grundstücke notwendigen Mittel stellt der Kreis der Gesellschaft jeweils zur Verfügung. Da die Grundstücksgesellschaft zu 100 % im Eigentum des Kreises ist, erfolgt mit dem Kauf jeweils ein Aktivtausch in der Bilanz. Die Haushalte von Kreis und Städten werden somit nicht belastet.

Die von der Gesellschaft erworbenen und gesicherten Flächen werden mindestens zum Ankaufswert zuzüglich Aufwendungen der Gesellschaft weiter veräußert, wenn sicher gestellt ist, dass die weitere Entwicklung im Sinne der regionalpolitischen Ziele und Vorgaben des Kreises erfolgt.

Die Gründung einer Gesellschaft wurde gewählt, um eine größere Flexibilität bei der Vorhaltung von Flächen und einen längerfristigen Ausgleich von Gewinnen und Verlusten zu ermöglichen, was im Kreishaushalt kaum möglich wäre.

Das Modell ist mit der Bezirksregierung besprochen worden. Die geplante Vorgehensweise wird von der Bezirksregierung grundsätzlich positiv mitgetragen, vorbehaltlich der förmlichen kommunalaufsichtlichen Prüfung im Anzeigeverfahren.